

PartnerTipps

4/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

ALLES AUF ANFANG.

And So I
Chose to
Begin Again

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

KRISENFEST.

So lautete der Titel des Kabarettprogrammes unseres heurigen SteuerEVENTS mit Clemens Maria Schreiner. „Man muss die Krisen feiern, wie sie fallen.“ Auch die Prognosen erscheinen für das bevorstehende Weihnachtsfest mit 2,3 Mrd. Euro „krisenfest“ zu sein.

Ob mehr oder weniger Weihnachtsgeschenke unter dem Christbaum liegen, ist nicht so wichtig! Erfüllender ist es, die Zeit mit der Familie zu verbringen, ein paar Tage auszuspannen und dem Geschäftsalltag zu entfliehen.

Nehmen Sie sich Zeit dafür!

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.





Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

*Wir wünschen Ihnen allen
frohe Festtage und eine gute
und vor allem schöne Zeit
im Kreis Ihrer Familie.*

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer
der Partner-Treuhand-Gruppe
bedanken sich für ein Jahr der
guten Zusammenarbeit.

Unsere Kanzleistandorte sind über die Weihnachts- und
Neujahrsfeiertage geschlossen. Die Erreichbarkeiten der
einzelnen Standorte finden Sie auf www.partner-treuhand.at

INHALT

SteuerEVENT 2023
Seite 03

Unsere Steuertipps zum Jahresende
Seite 04

Jetzt das Budget 2024 für ihr
Unternehmen erstellen
Seite 05

ORF-Beitrag ab 2024
für ihr Unternehmen
Seite 06

Inflationsanpassung beim
Einkommensteuertarif für 2024
Seite 07

Einkommensteuerbefreiung bei
Photovoltaikanlagen
Seite 08

Voraussichtliche ASVG/GSVG-
Werte 2024
Seite 09

Hinweis des Unternehmers auf
Verjährung des Urlaubsanspruches
der Arbeitnehmer
Seite 10

Inside
Seite 11

„KRISENFEST“

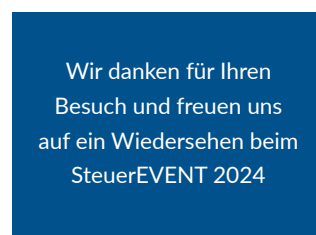
MIT CLEMENS MARIA SCHREINER

DAS WAR UNSER STEUEREVENT 2023



Schön, dass auch heuer wieder zahlreiche Klienten, Geschäftspartner und Mitarbeiter unserer Einladung zu einem unterhaltsamen Abend gefolgt sind!

Sämtliche Nachberichte, Fotos und Videos finden Sie auf unserer Homepage unter „Kunde im Mittelpunkt“.



Fotos: wolfgang.simlinger/cityfoto.at

UNSERE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Vor dem Jahreswechsel empfehlen wir, nochmals einen Blick auf die Steuersituation zu werfen. Vielleicht kann oder muss das eine oder andere Thema unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden. Für bilanzierende Unternehmen gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt.

1. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) für 2023 jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000 zu (maximaler Freibetrag € 4.500).

Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

Gewinnfreibetrag	Gewinnspanne in EUR
13 %	bis 175.000
7 %	175.000 bis 350.000
4,5 %	350.000 bis 580.000
0 %	ab 580.000

Die Höchstsumme des Gewinnfreibetrages beträgt daher € 45.950.

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.

Beachten Sie aber die per Gesetz ausgeschlossenen Investitionen, wie beispielsweise PKW und Kombi (außer Fahrschulkraftfahrzeuge und über 80%ige Personenbeförderung).

2. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 1.000 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2024 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2023, steht eine Halbjahres-AfA zu.

4. Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

5. Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10% bzw. 15% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Insbesondere ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten.

Der Investitionsfreibetrag kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden. Beachten Sie aber die per Gesetz ausgeschlossenen Investitionen.

6. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTE
www.partner-treuhand.at/news

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.) Zudem ist 2023 zu beachten, dass im Jahr 2024 der Körperschaftsteuersatz und der Einkommensteuersatz gesenkt werden.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2024 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2024 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

7. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

8. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2018 aus.

10. Teuerungsprämie

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind

- bis € 2.000 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis € 1.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen).

Weitere Voraussetzungen sind zu beachten.

11. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

ERSTELLEN SIE JETZT DAS BUDGET 2024 FÜR IHR UNTERNEHMEN!

Wer ein Unternehmen führt – egal ob Großkonzern oder Ein-Mann-Betrieb – möchte seine Produkte oder Leistungen absetzen, Arbeitsplätze schaffen und erhalten und schließlich auch Gewinne erwirtschaften.

Diese allgemeinen Ziele muss jeder einzelne Unternehmer für sich konkretisieren und Strategien zu deren Erreichung festlegen. Und schon sind Sie einerseits mitten in der Erstellung einer langfristigen Planung und konkret eines Budgets bzw. Plans für Ihre Umsätze und Aufwendungen für das nächste Jahr.

Ein fundiertes Budget mit einer betriebswirtschaftlichen Planung liefert dabei alle notwendigen Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Unternehmensaktivitäten. So können auch mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Krisen werden dadurch beherrschbar.

Betriebswirtschaftliche Planung zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Unternehmensbereichen im Unternehmenserfolg niederschlagen werden. Ein realistisches und nachvollziehbares Budget für das nächste Jahr verschafft dem Unternehmen eine solide Basis. Neben der Finanzbedarfsplanung, Gewinn- und Verlustplanung und Bilanzplanung gibt es zudem mehrere Teilpläne: Umsatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung, Liquiditätsplanung.

LAST-MINUTE-STEUERTIPPS

Geschenke an Mitarbeiter

Für den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben und mindern als solche den Gewinn. Für den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber um Sachzuwendungen. Grundsätzlich unterliegen solche Zuwendungen genauso wie Entgeltzahlungen der Lohnsteuer.

Für Sachgeschenke räumt der Gesetzgeber aber eine Ausnahme ein, und lässt geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zu einer Höhe von €365 jährlich und die dabei empfangenen Geschenke bis zu einem Betrag von €186 pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei.

Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer im Sinne des GSVG ist im Jahr 2023 ein Unternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder FSVG versicherter Arzt) mit

- Umsätzen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten von nicht mehr als €35.000 und
- Einkünften aus der gewerblichen Tätigkeit von nicht mehr als €6.010,92.

Wird bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) glaubhaft gemacht, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, so kann eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 beantragt werden, wenn

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als 12 Kalendermonate einer GSVG-/FSVG-Pflichtversicherung gegeben waren oder
- das 60. Lebensjahr vollendet wurde oder
- das 57. Lebensjahr vollendet (nicht aber das 60.) wurde und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die erwähnten Einkommens- und Umsatzkriterien erfüllt waren.

Für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder die ersten 48 Kalendermonate der Kindererziehung (pro Kind) gelten eigene Regelungen. Die Erfüllung der Voraussetzungen werden im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.



WIE IST DER ORF-BEITRAG FÜR UNTERNEHMEN AB 2024 GEREGLT?

Im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist auch die Erhebung eines ORF-Beitrages für Unternehmen geregelt. Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag zu entrichten.

Unternehmer, die keine Kommunalsteuer zu entrichten haben, haben daher auch keinen ORF-Beitrag zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Staffelung des ORF-Beitrages ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des Kommunalsteuergesetzes, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind.

Die Höhe des ORF-Beitrags beträgt je Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage:

- bis €1,6 Mio. – einen ORF-Beitrag
- bis €3 Mio. – zwei ORF-Beiträge
- bis €10 Mio. – sieben ORF-Beiträge
- bis €50 Mio. – zehn ORF-Beiträge
- bis €90 Mio. – zwanzig ORF-Beiträge
- über €90 Mio. – fünfzig ORF-Beiträge

Je Kalendermonat sind von einem Unternehmer maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten.

Der Beginn der Beitragspflicht (Anmeldung) und das Ende der Beitragspflicht (Abmeldung) sowie eine Änderung der persönlichen Daten sind vom Beitragsschuldner zu melden. Kommt man den Meldepflichten des ORF-Beitragsgesetzes nicht nach, so drohen Strafen bis zu €2.180.

Weitere Bestimmungen sind zu beachten. Eine Liste von Fragen und Antworten zum ORF-Beitrag findet sich unter www.gis.at.

STEUERLICHEN MASSNAHMEN FÜR BETROFFENE VON KATASTROPHENSCHÄDEN

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) weist in einer eigenen umfangreichen Information auf steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Hochwasserkatastrophen der vergangenen Monate hin. Diese Information umfasst folgende Themenbereiche (ausgewählte Eckpunkte):

1. Verlängerung von Fristen
2. Anträge zur Erleichterung bei Steuerzahlungen
 - Antrag auf Stundung oder Ratenzahlungen,
 - Antrag auf Neuverteilung der Ratenzahlung,
 - Antrag von der Geltendmachung von Terminverlusten abzusehen,
 - Antrag auf Herabsetzung bzw. Nicht-Festsetzung von Säumniszuschlägen,
 - Antrag auf Nicht-Festsetzung von Verspätungszuschlägen.
3. Steuerfreiheit von Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwilligen Zuwendungen Dritter
4. Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden
5. Allgemeine ertragsteuerliche Begünstigungen:
 - Investitionsbegünstigungen für Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden,
 - keine Nachversteuerung des Investitionsfreibetrages bzw. des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages bei hochwasserbedingtem Ausscheiden,
 - Sonderregelung für Einkünfte aus Waldnutzungen,
 - Liebhabereibeurteilung: Hochwasser als Unwägbarkeit.
6. Außergewöhnliche Belastungen in Zusammenhang mit Hochwasserschäden

Umfangreiche Information, wie Kosten für

 - die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen,
 - die Reparatur und Sanierung durch die Katastrophe beschädigter, aber weiter nutzbarer Vermögensgegenstände,
 - die Ersatzbeschaffung durch die Katastrophe zerstörter Vermögensgegenstände

als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig sein können.
7. Freibetragsbescheide
8. Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
9. Abstandnahme von Festsetzung der Grundsteuer

Die gesamte Information ist auf: findok.bmf.gv.at unter „Information des BMF über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen“ nachzulesen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes der zuständigen Abgabenbehörde obliegt.



Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601

M inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

WAS BEWIRKT DIE INFLATIONSANPASSUNG BEIM EINKOMMENSTEUERTARIF FÜR 2024?

Wie bereits im Vorjahr beschlossen, wurden heuer per Verordnung die Einkommensteuertarifestufen sowie diverse Absetzbeträge um zwei Drittel der Inflation angehoben. Für das letzte Drittel wird mit dem sogenannten Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024) das Einkommensteuergesetz geändert.

Mit diesem Gesetz sollen unter anderem die Tarifgrenzen der ersten bis vierten Tarifstufe in jeweils unterschiedlichem prozentuellen Ausmaß an die Inflationsrate angepasst werden.

Daraus ergeben sich folgende Tarifstufen für 2024

Tarifstufen 2023 in €	Tarifstufen 2024 in €	Steuersatz
bis 11.693	bis 12.816	0%
11.693-19.134	12.816-20.818	20%
19.134-32.075	20.818-34.513	30%
32.075-62.080	34.513-66.612	2024: 40% 2023: 41%*
62.080-93.120	66.612-99.266	48%
93.120-1 Mio.	99.266-1 Mio.	50%
über € 1 Mio.	über € 1 Mio.	55%

* Mischtarif

Auch diverse Absetzbeträge samt der SV-Rückerstattung sowie mit diesen in Zusammenhang stehende Grenzbeträge für Einschleifungen wurden erhöht.

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 lag bei Drucklegung dieses Artikels als Regierungsvorlage vor und kann sich noch ändern. Die weitere Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.



WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT DAS PROGRESSIONSABGELTUNGSGESETZ 2024?

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024) soll das Einkommensteuergesetz geändert werden.

Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeiträge an die Inflation (siehe dazu gesonderter Artikel) sind auch weitere Änderungen vorgesehen:

Verlängerung der steuerlichen Regelungen zum Homeoffice

Ist man als Arbeitnehmer im Homeoffice tätig, so können die Homeoffice-Pauschale und auch begrenzt Kosten für die Anschaffung ergonomischen Mobiliars steuerlich geltend gemacht werden. Diese bis dato bis Ende 2023 befristeten steuerlichen Regelungen sollen unbefristet verlängert werden.

Begünstigte Überstunden

Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sollen auf €400 (bisher €360) erhöht werden.

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 sollen befristet für die ersten 18 Überstundenzuschläge im Monat bis zu €200 steuerfrei ausbezahlt werden können.

Ab 2026 soll der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat €120 (bisher €86) betragen.

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag soll von €550 auf €700 erhöht werden. Auch Wochengeld soll im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag nicht anspruchsschädlich sein.

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung

Die Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern sollen bis höchstens €2.000 pro Kind und Kalenderjahr von der Lohnsteuer befreit sein (bisher €1.000). Bei den Voraussetzungen wurde nun ergänzt, dass die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung

auch vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt werden können. Zudem wurde die Altersgrenze für die betroffenen Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht.

Weiters soll nun in einer eigenen Bestimmung normiert werden, dass auch der geldwerte Vorteil aus der Benützung einer arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtung, die durch alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden kann, von der Einkommensteuer befreit ist.

Gewinnfreibetrag

Auch die Betragsgrenze für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages soll angepasst werden. Dieser soll ab 2024 für die ersten €33.000 (bisher €30.000) des Gewinns 15% (max. €4.950 anstatt bisher €4.500) betragen.

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 lag bei Drucklegung dieses Artikels als Regierungsvorlage vor. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN: WIE WURDE DIE EINKOMMENSTEUERBEFREIUNG GEÄNDERT?

Wie bereits berichtet, stellen Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das Netz grundsätzlich – abgesehen insbesondere von Liebhaberei – Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

In einer eigenen gesetzlichen Regelung im Einkommensteuergesetz wurden aber ab der Veranlagung 2022 Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen steuerfrei gestellt, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 wurde diese Bestimmung geändert. Bei der Anlage ist ab der Veranlagung 2023 zu beachten, dass die Grenze von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschritten wird.

Damit greift die Steuerbefreiung in Zukunft auch, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp beträgt, wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (die Anschlussleistung) den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

Zur Definition der Engpassleistung soll laut Erläuterungen zur Gesetzesänderung §5 Abs. 1 Z 14 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und zur Definition der Anschlussleistung §7 Abs. 1 Z 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) herangezogen werden.



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43(0)662 / 84 20 30
M bernhard.arming@partner-treuhand.at

GEPLANTE ÄNDERUNGEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 sollen eine Vielzahl von Gesetzen geändert werden. Das Gesetz lag bei Drucklegung dieses Artikels als Regierungsvorlage vor. Änderungen sind möglich. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Photovoltaikanlagen

Die Umsatzsteuer für die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, soll 0% betragen.

Dies soll nur gelten, wenn die Lieferungen oder Installationen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäude, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (entsprechend der Bundesabgabenordnung), genutzt werden.

Für die betreffende Photovoltaikanlage darf bis zum 31.12.2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz eingebracht worden sein.

ASVG-WERTE FÜR 2024 (voraussichtlich)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbstständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2024: 1,035.

ASVG-Werte 2024 (voraussichtlich)	EUR
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	518,44
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	777,66
Höchstbeitragsgrundlage täglich	202
monatlich	6.060
jährlich für Sonderzahlungen	12.120
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	7.070

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.



KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



Sie haben Fragen?
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0)7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at

GSVG-WERTE FÜR 2024 (voraussichtlich)

GSVG-Sozialversicherungswerte 2024 für Kammermitglieder	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Beitragssatz	6,80%	18,5%
Mindestbeitragsgrundlage monatlich	€ 518,44	€ 518,44
jährlich	€ 6.221,28	€ 6.221,28
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 7.070	€ 7.070
jährlich	€ 84.840	€ 84.840

Unfallversicherung: € 136,20 /Jahr bzw. € 11,35/Monat.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

MUSS EIN ARBEITGEBER SEINE ARBEITNEHMER AUF DIE VERJÄHRUNG DES URLAUBSANSPRUCHES HINWEISEN?

Grundsätzlich verjährt der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Urlaubsgesetzes nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte kürzlich zu entscheiden, ob diese Verjährung auch stattfindet, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer nicht auf die Verjährung hinweist und ihn zur Konsultation des Urlaubes auffordert.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer war als Wildhüter und Gutsverwalter angestellt. Das Dienstverhältnis endete durch Kündigung des Dienstnehmers. Der Arbeitgeber berechnete die Urlaubersatzleistung unter Berücksichtigung der Verjährung. Der Arbeitnehmer begehrte eine höhere Urlaubersatzleistung unter anderem mit der Begründung, die Verjährung sei nicht eingetreten, weil der Arbeitgeber ihn nicht zum Verbrauch des Urlaubs aufgefordert oder auf die drohende Verjährung hingewiesen habe.

Das Erstgericht bestätigte die Verjährung des Urlaubsanspruches. Das Berufungsgericht verpflichtete den Arbeitgeber mit Hinweis auf eine EuGH-Rechtsprechung aber zu einer ergänzenden Urlaubsschädigung.

Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH folgte der Revision des Arbeitgebers nicht und führte in seiner Begründung unter anderem Folgendes aus: Das österreichische Arbeitsrecht sieht einen jährlichen Urlaubsanspruch von zumindest 30 Werktagen (fünf Wochen) vor, mit den oben angeführten Verjährungsbestimmungen.

Nach der Arbeitszeit-Richtlinie der EU gebührt dem Arbeitnehmer ein bezahlter Mindestjahresurlaub von vier Wochen.

Aufgrund einer Entscheidung des EuGH stehe nunmehr fest, dass der unionsrechtlich gesicherte Urlaubsanspruch (vier Wochen) nicht verjähren kann, wenn der Arbeitgeber seiner Aufforderungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist.

Dass dem Arbeitnehmer Urlaub gewährt worden wäre, wenn er ihn gegenüber dem Arbeitgeber beansprucht hätte, führt deshalb noch nicht zur Verjährung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs.

SACHBEZUG BEI UNVERZINSLICHEM GEHALTSVORSCHUSS 2024

Für die Zinersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens ist laut aktuellem Erlass des BMF in 2024 ein Sachbezug in Höhe 4,5 % p. a. (2023: 1,0%) des aushaftenden Kapitals anzusetzen. Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG – AKTUELLE ÄNDERUNGEN: KOSTENERSATZ FÜR DAS AUFLADEN VON FIRMEN-E-FAHRZEUGEN

In unserer TIPPS kompakt – Ausgabe 05/2023 haben wir über die Sachbezugswerte informiert.


Lädt der Dienstnehmer sein Firmen-E-Fahrzeug zu Hause oder an einer anderen nicht öffentlichen Ladestation, so stand bisher nur ein Kostenersatz zu, wenn die Wallbox die Zuordnung von Lademenge zu E-Fahrzeug sichergestellt hat.

Nun wird ein Kostenersatz auch dann möglich sein, wenn entweder das E-Fahrzeug die Aufzeichnung von Ladeort und Lademenge vornimmt, eigene Apps diese Zuordnung herstellen bzw. mittels Chip bzw. RFID-Karte sichergestellt ist, dass nur dieses Fahrzeug getankt wurde.

Leasing einer dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Wallbox

Ein Dienstgeber kann dem Dienstnehmer einen Zuschuss (max. € 2.000) bei Anschaffung einer Wallbox gewähren. Auch bei einer geleasteten Wallbox kommt es nur dann zu einem Vorteil aus dem Dienstverhältnis, wenn die Anschaffungskosten laut Leasingvertrag den Betrag von € 2.000 übersteigen.

Diese Änderung ist in Begutachtung. Werden aber voraussichtlich mit 01.01.2023 noch rückwirkend in Kraft gesetzt.

	<p>PERSONAL-ENGPASS IN IHRER LOHNVERRECHNUNG? Sie haben als Unternehmen personelle Engpässe durch den bestehenden Fachkräftemangel oder längere Abwesenheitszeiten aufgrund eines Krankheitsfall oder anderen Gründen?</p> <p>WIR UNTERSTÜTZEN SIE GERNE!</p>
<p>KOMPETENZZENTRUM für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht</p>	<p>Unser Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht stellt Ihnen unsere Dienstleistung zur Verfügung, solange, bis Sie Ihren personaltechnischen Engpass überbrückt haben!</p> <p>SPRECHEN SIE MIT UNS! +43 (0) 7242 / 41 601-250 lohn@partner-treuhand.at</p>

Rette mich, wer kann!

34 ERSTHELFER HABEN WIR IN DER PARTNER-TREUHAND-GRUPPE AUSGEBILDET UND GESCHULT!

Erste Hilfe-Kurs in der Partner-Treuhand-Gruppe

Unsere Mitarbeiterin Sabine ist ehrenamtliche Rot-Kreuz-Mitarbeiterin und auch Lehrbeauftragte für Erste-Hilfe-Kurse. Im heurigen Jahr haben wir zwei 16-stündige Erste-Hilfe-Kurse für unsere Mitarbeiter der Partner-Treuhand-Gruppe organisiert.

Das ist schon eine tolle Leistung unseres Teams!



Danke für 30 Jahre in der Partner-Treuhand Wels

**DIENST
JUBILÄUM
30
JAHRE**



THERESIA KIRCHBERGER



MICHAELA HOCHLEITHNER



HELGA SANDBERGER

Sehr gut gelungen ist der optische Aufputz für die Fassade der Partner-Treuhand Traunviertel in Thalheim



UNSER WISSEN – IHR VORTEIL!

Getreu unserem Motto bilden sich unsere Mitarbeiter ständig weiter und sind enorm „gut drauf“!



Alexander Richard Hutter
(Prüfung Bilanzbuchhaltung)



Nicole Gunkel
(Prüfung Buchhaltung mit
ausgezeichnetem Erfolg)

PartnerTipps

4/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH, Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/416101
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Titelfoto: Jon Tyson auf Unsplash, wolfgang.simlinger/cityfoto.at, Jan Frankl Schreiner, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an: marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.01.2024*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

Fälligkeitsdatum: 15.02.2024*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit:28.02.2024)	Jänner bis März

Fälligkeitsdatum: 15.03.2024*

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

Fälligkeitsdatum: 15.04.2024 *

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fälligwerden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.